

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landta-
ges
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/529

7. Dezember 2022

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Mein Zeichen: 90887/2022

über
Finanzministerium des Landes Schles-
wig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 13.12.2022



Zustimmung zur teilweisen Umsetzung von Punkt 6 „Härtefallfonds für Vereine und Verbände“ für den Bereich Sport des 8-Punkte-Entlastungspaketes vom 6. September 2022

Sehr geehrter Herr Harms,

Punkt 6 des 8-Punkte-Entlastungspaketes anlässlich des Spitzengesprächs am 6. September 2022 soll für den Bereich Sport zeitnah und bedarfsgerecht umgesetzt werden. Ich bitte um Zustimmung des Finanzausschusses zur Umsetzung von Mitteln aus der Ukraine-Nothilfe in Höhe von 9.000 T€ in den Einzelplan 04 gemäß § 8 Abs. 22 Haushaltsgesetz 2022 für einen Energie-Härtefallfonds für Vereine und Verbände im Bereich Sport.

Begründung:

Aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine besteht derzeit unter anderem eine schwierige Situation im Hinblick auf die Energieversorgung. Die mit der Energiekrise einhergehenden starken Steigerungen der Energiepreise in allen Segmenten führen zu deutlich höheren Betriebskosten in den vereins-/verbandseigenen Sportstätten und zu gestiegenen Kosten bei der Nutzung kommunaler Sportstätteninfrastruktur.

Die Landesregierung will daher mit den o.g. Mitteln die Vereine und Verbände für den Bereich Sport im Rahmen einer Billigkeitsrichtlinie mit dem Ziel unterstützen, sicherzustellen, dass deren Angebote trotz steigender Energiepreise weiterhin aufrechterhalten werden können und sie ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion weiterhin nachkommen können.

Zweck der Billigkeitsrichtlinie ist es, im Zusammenhang mit der Energiepreiserhöhung entstandene wirtschaftliche Notlagen der Vereine und Verbände abzumildern. Voraussetzung für die Gewährung von Härtefallhilfen ist daher eine durch die Energiepreiserhöhung entstandene wirtschaftliche Notlage (Liquiditätsengpass) im Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023.

Anträge können in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2023 durch den gemeinnützigen Verein oder Verband gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Magdalena Finke